

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Stadt Königsee
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. März 2020 (BGBl. I S. 433), hat der Stadtrat der Stadt Königsee in seiner Sitzung am 30. November 2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Königsee (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Königsee werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

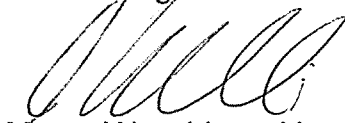
Neben der Sondernutzungsgebühren hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Königsee-Rottenbach (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 08.10.2014 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 11.01.2017 außer Kraft.

Königsee, den 04. Dezember 2020

Stadt Königsee



Marco Waschkowski
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
 p/m² = pro Quadratmeter

Gebührenziffer	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Er- hebung der Sonder- nutzungsgebühr in Euro
----------------	--	--

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	5,00 bis 260,00 p/J
	Schienen- und Seilbahnen	
	<u>höhengleich</u>	
1.02	unbefristet	25,00 bis 515,00 p/J
1.03	befristet	10,00 bis 105,00 p/W
	<u>höhenfrei</u>	
1.04	unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.05	befristet	5,00 bis 55,00 p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	unbefristet	5,00 bis 105,00 p/J
1.07	befristet	5,00 bis 55,00p/M

Längsverlegungen

1.08	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J
1.09	Gleise je angef. 100 m	5,00 bis 55,00 p/J

Bauliche Anlagen

einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.

Schilder und Pfosten, Hinweisschilder

(außer Werbeschildern) bis 0,4 m²

1.10	unbefristet	3,00 p/M
1.11	befristet	3,50 p/W

über 0,4 m² und Werbeschilder

1.12	unbefristet	4,00 p/M
1.13	befristet	5,00 p/M

Masten außerhalb einer Nutzung
gem. Ziffer 1.01 und 1.08

1.14	unbefristet	5,00 bis 55,00 p/J
1.15	befristet	2,50 bis 10,00 p/M

Gerüste

1.16	bis zu 10 m Frontlänge	1,00 p/T min. 5,00
1.17	über 10 m Frontlänge	2,00 p/T min. 10,00

**Bauzäune und Zäune zur
Sicherung von Gefahrenstellen**
(maßgebender Basiswert sind 30 m²)

1.18	im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	5,00 p/W
1.19	über 30 m ² bis zu 50 m ²	12,00 p/W
1.20	über 50 m ² bis zu 100 m ²	22,00 p/M
1.21	für jede weiteren angefallenen 100 m ²	14,00 p/M
1.22	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.18-1.21

**Vorübergehende, befristete
Aufstellung von Maschinen,
Containern, Fahrzeugen,
einschließlich Hilfseinrichtungen,
soweit nicht unter den
Gemeingebrauch fallend, benutzter
Fläche**

1.23	bis zu 30 m ²	1,00 p/T
1.24	über 30 m ² bis zu 50 m ²	5,00 p/T
1.25	über 50 m ² bis zu 100 m ²	7,00 p/T
1.26	für jede weiteren angefangene 100 m ²	5,00 p/T
1.27	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.25 bis 1.28

**Überfahren von Gehwegen in
Anspruch genommene Flächen**

1.28	bis zu 10 m ²	10,00 p/W
1.29	über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,00 p/W
1.30	über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,00 p/W
1.31	über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,00 p/W
1.32	über 100 m ²	255,00 p/W

Aufgrabungen aller Art
(ausgenommen Aufgrabungen i. S.
von § 10 Abs. 1
Sondernutzungssatzung)
pro lfd. m Baugrube (maßgebender
Basiswert ist eine Baugrubenbreite
von 1 m)

1.33	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,--p/T, mindestens jedoch 2,50
1.34	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T, mindestens jedoch 5,00

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	300,00 p/J
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche	5,00 p/M

**Werbeanlagen und
Warenautomaten** (einschl.
Personenwaagen) mit oder ohne
festen Verbund mit dem Boden, wenn
sie mehr als 5 % der Gehwegbreite
einnehmen und/oder mehr als 30 cm
in den Gehweg hineinragen p/m²
genutzte Fläche

2.03	auf Dauer	25,00 p/J
2.04	vorübergehend	2,50 p/W

2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	15,00 p/J
------	---	-----------

**Bauaufsichtlich genehmigte
Vorhaben**, bei denen wegen ihres
Hineinragens in den öffentlichen
Verkehrsraum eine
Sondernutzungserlaubnis nicht als
erteilt gelten kann:

2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernut- zungserlaubnis Kapitalisie- rungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,-- p/J
2.07	Bauteile , soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	
2.08	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	Arkaden und Unterbauungen	

Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis
2.09:

Bezugsgröße ist die Fläche, die über
die jeweils angegebenen Maße
hinaus überragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	55,00 p/W
	Verkaufsstände und -wagen p/m ² genutzter Fläche	
3.02	bis 5 m ²	2,50 p/T
3.03	bis 15 m ²	5,00 p/T
3.04	über 15m ²	10,00 p/T
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.05	in den Monaten Mai bis September	1,50 p/M
3.06	in der übrigen Jahreszeit	1,00 p/M
3.07	Ausstellungsstände und - gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,50 p/W mind. 2,50 p/W
3.08	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.09 - 3.10)	5,00 p/W/m ² mind. 25,00 p/W

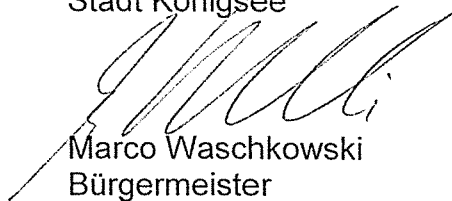
Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO

3.09	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	150,00 p/T
3.10	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 p/T

3.11	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	je Plakatstand 0,10 p/T
3.12	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.13	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,00 p/W
3.14	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	50,00 p/J
3.15	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/m ² , mind. 10,00 p/W

Königsee, 04. Dezember 2020

Stadt Königsee


Marco Waschowski
Bürgermeister

